

Die europäische Menschenrechtskonvention

Autor(en): **Haller-Zimmermann, Margareta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzung des Bundes und der Kantone», fühlt sie sich im wahrsten Sinne des Wortes verpflichtet. Frauenrechtlerin par excellence, immer «linientreu», ausgestattet mit scharfem Intellekt, wachen Sinnen, fundierten Sachkenntnissen und einer gewandten Feder, setzt sie sich unentwegt und beharrlich für die Rechte der Schweizer Frau ein. Als Mitglied des Zentralvorstandes und der juristischen Kommission hat Gertrud Heinzelmänn zahlreiche Eingaben an die Behörden vorbereitet. Sie war es auch, die 1962, als die Schweiz dem Europarat beitreten wollte, das «Startzeichen» zu unserer Einsprache gab, indem sie Verband und Öffentlichkeit darauf aufmerksam machte, dass unsere Schweizer Gesetze und Vorschriften — in erster Linie des fehlenden Frauenstimmrechts wegen — den Bestimmungen des Statuts des Europarates und seiner Menschenrechtskonvention nicht entsprachen.

Eindrücklich ist der Katalog ihrer Leistungen; er würde eine ganze «Staatsbürgerin» füllen! Die Publikationen, zum Beispiel über Diskriminierungen der Frauen im Bürgerrecht und über Fälle von fremdenpolizeilicher Ehetrennung, fanden nicht nur in feministischen und juristischen, sondern in weitesten Kreisen der Bevölkerung Beachtung; ihr Buch «Wir schweigen nicht länger» (Frauen äussern sich zum Zweiten Vatikanischen Konzil) trugen ihren Namen weit über die Landesgrenzen hinaus.

Der Rücktritt von Gertrud Heinzelmänn bedeutet kein Abschied. Als Mitglied der juristischen Kommission wird sie dem Verband weiterhin zu Diensten stehen. Aber bei der heutigen Gelegenheit dürfen wir einmal ganz herzlich «danke schön» sagen!

Judith Widmer-Straatman, Vizepräs. SVF

Die europäische Menschenrechtskonvention

An unserer Mitgliederversammlung vom Oktober letzten Jahres orientierte **Dr. iur. Margareta Haller-Zimmermann** über die Europäische Menschenrechtskonvention und ihren Einfluss auf die Schweiz. Wir geben dieses Referat in gekürzter Form wieder.

Der Europarat

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 im Anschluss an das Kriegsgeschehen in Europa gegründet. Seine vordringlichste Aufgabe besteht in der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern, im Schutz und in der Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, und in der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Gegenwärtig gehören dem Europarat 18 Staaten an: alle Staaten Westeuropas mit Ausnahme von Portugal und Spanien, ausserdem Griechenland, die Türkei, Zypern und Malta.

Der Europarat hat im wesentlichen zwei Organe: die Beratende Versammlung und das Ministerkomitee; ihnen steht ein Generalsekretariat mit nahezu tausend Beamten zur Verfügung. Die Beratende Versammlung setzt sich aus Delegierten der nationalen Parlamente zusammen. Sie fasst Resolutionen und Empfehlungen, die sie den Mitgliedregierungen zuleitet, und beschliesst Empfehlungen an das Ministerkomitee. Dieses besteht aus den Ausserministern der Mitgliedstaaten, und es beschliesst über die Anträge der Beratenden Versammlung sowie verschiedener laufend von ihm eingesetzten Experten-

Die Menschenrechtskonvention

Am 10. Dezember 1948 wurde durch die UNO die allgemeine Erklärung der Menschenrechte deklariert. Bereits am 13. August 1949 veranlasste die Beratende Versammlung des Europarates das Ministerkomitee, die Frage der Menschenrechtskonvention auf die Tagesordnung zu setzen. In zwei Sitzungen während des Jahres 1950 erarbeitete eine speziell eingesetzte Expertenkommission zwei alternative Entwürfe für eine europäische Menschenrechtskonvention. Diese Entwürfe wurden vom Ministerkomitee und später auch von der Beratenden Versammlung diskutiert und am 3. November 1950 konnte die definitive Fassung vom Ministerkomitee genehmigt werden. Die Unterzeichnung der Konvention erfolgte bereits am folgenden Tag, am 4. November 1950, in Rom.

Die Konvention selbst ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt enthält den eigentlichen Katalog der garantierten Rechte sowie deren Einschränkungen. Der

Die Europäische Sozialcharta — Papiertiger oder wirksames Instrument?

Unter diesem Titel veranstaltet die Europa-Union Schweiz, Frauenkommission, am Samstag, 4. September 1976, eine Arbeitstagung im Vereinshaus Glockenhof, Sihlstrasse 32, Zürich (Beginn 10.15 Uhr, Schluss 16.30 Uhr). Die Tagung will der Frage nachgehen, welche Bedeutung die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta für unser Land und ganz besonders für die Frauen hat. Tagungsbeitrag Fr. 8.—, sofortige Anmeldung an die Europa-Union Zürich, Postfach 530, 8021 Zürich.

zweite Abschnitt ist sehr kurz und nennt die beiden Organe, welche den garantierten Rechten zum Durchbruch verhelfen sollen: die europäische Kommission für Menschenrechte und der europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Der Organisation dieser beiden Organe sind die beiden nächsten Abschnitte der Konvention gewidmet, und im fünften Abschnitt sind verschiedene Bestimmungen zusammengefasst, wie beispielsweise die Vorschrift, wonach der Vertragsstaat bei der Ratifikation Vorbehalte anbringen kann.

Die Zusatzprotokolle Nr. 1 und 4 bringen eine eigentliche Erweiterung des Kataloges der garantierten Rechte, Nr. 3 und 5 modifizieren die Konvention in Verfahrensfragen und Nr. 2 räumt dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Kompetenz ein, auf Anfrage des Ministerkomitees konsultative Auskünfte über die Auslegung der Menschenrechtskonvention zu erteilen.

Die garantierten Rechte

Die europäische Menschenrechtskonvention garantiert die folgenden Rechte:

Art. 2: Recht auf Leben

Art. 3: Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung

Art. 4: Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Art. 6: Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafprozess

Art. 7: «Keine Strafe ohne Gesetz»

Art. 8: Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Art. 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Art. 10: Meinungsäusserungsfreiheit

Art. 11: Versammlungsfreiheit

Art. 12: Recht auf Ehe

Zusatzprotokoll Nr. 1:

Art. 1: Recht auf Eigentum

Art. 2: Recht auf Bildung

Art. 3: Recht auf freie und geheime Wahlen

Zusatzprotokoll Nr. 4:

Art. 1: Verbot des Schuldverhaftes

Art. 2/3/4: Niederlassungsfreiheit

Verfahren zur Durchsetzung dieser Rechte

Betrachtet sich ein Individuum als durch Behörden eines Vertragsstaates der Konvention in seinen garantierten Menschenrechten verletzt, so kann es diese Verletzung vor den Menschenrechtsorganen in Strassburg rügen. Voraussetzung ist aber, dass der betreffende Vertragsstaat die Zuständigkeit der europäischen Menschenrechtskommission bzw. des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Beurteilung von möglichen Konventionsverletzungen ausdrücklich anerkannt hat.

Eine Beschwerde wegen Verletzung der Konvention muss an die Menschenrechtskommission gerichtet werden. Die Kommission entscheidet zunächst über die Zulässigkeit der Beschwerde, das heisst es wird geprüft, ob von allen innerstaatlichen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden ist, ob sie spätestens sechs Monate nach dem letztinstanzlichen Entscheid eingereicht wurde, ob sie nicht offensichtlich unbegründet ist, ob sie nicht einen Missbrauch des Beschwerderechtes darstellt sowie ob einige weitere formelle Bedin-

gungen erfüllt sind. Ist die Beschwerde als zulässig erklärt worden, so versucht die Kommission, eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem betreffenden Staat herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so erarbeitet die Kommission einen Bericht über die Frage, ob die Konvention tatsächlich verletzt worden sei. Dieser Bericht wird an das Ministerkomitee des Europarates weitergeleitet. Innerhalb einer Frist von drei Monaten kann der Fall nun vor den Gerichtshof für Menschenrechte gebracht werden, und zwar entweder durch die Menschenrechtskommission oder durch den in Frage stehenden Vertragsstaat. Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob die Konvention verletzt sei, und das Ministerkomitee hat darüber zu wachen, dass dem Entscheid des Gerichtshofes im betreffenden Staat Nachachtung verschafft wird. Wird die Beschwerde nicht vor den Gerichtshof gebracht, so entscheidet das Ministerkomitee über die Frage, ob die Konvention verletzt sei.

Neben der Einzelbeschwerde gibt es auch die sogenannte Staatenbeschwerde — die Beschwerde eines Vertragsstaates gegen einen anderen — deren Verfahrensablauf im wesentlichen demjenigen der Einzelbeschwerde entspricht.

Ratifikation durch die Schweiz

Zurzeit sind in der Schweiz die Konvention selbst sowie die Protokolle Nr. 2, 3 und 5 in Kraft. Gleichzeitig mit der Ratifikation wurde die Erklärung abgegeben, dass die europäische Menschenrechtskommission für die Dauer von drei Jahren zuständig sei, Individualbeschwerden gegen schweizerische Behörden entgegenzunehmen. Die Gerichtsbarkeit des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

wurde ohne zeitliche Beschränkung anerkannt. Zurzeit sind in beiden eidgenössischen Räten Eingaben hängig, wonach die Protokolle Nr. 1 und 4 möglichst bald unterzeichnet und ratifiziert werden sollen. Die Bundesverwaltung wird im Laufe des Jahres 1976 entsprechende Anträge ausarbeiten.

Anwendung der Konvention in der Schweiz

Die europäische Menschenrechtskonvention ist ein Staatsvertrag. Als solcher nimmt er in der schweizerischen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes ein; die Konvention hat also nicht Verfassungs-, sondern Gesetzesrang. Sie geht allem entgegenstehenden kantonalen Recht, aber auch dem widersprechenden

Bundesrecht vor, jedenfalls sofern dieses Recht vor der Ratifikation der Konvention erlassen worden ist. Das besondere internationale Rechtsschutzsystem der Konvention hat jedoch zur Folge, dass die Konvention auch den Vorrang vor späteren Bundesgesetzen hat. Einzig die Bundesverfassung kann von den schweizerischen Richtern nicht daraufhin überprüft werden, ob sie konventionskonform sei; auch hier spielt aber wieder das Rechtsschutzsystem in Strassburg eine Rolle, indem ein politischer Druck auf Verfassungsrevision entstehen würde, falls die Strassburger Instanzen eine Bestimmung der schweizerischen Verfassung als konventionswidrig betrachten würden. Es ist jedoch zu betonen, dass eine sogenannte «abstrakte Normenkontrolle» nicht möglich ist, das heisst, dass Gesetzesbestimmungen nur

Der nächste Herbst kommt bestimmt!

Denken Sie daran

Costüme sind wieder «in»

Modehaus

carina

Langstrasse 43
beim Helvetiaplatz
Telefon 39 58 66

Baumackerstrasse 35
Bauhof-Oerlikon
Telefon 48 10 44

dann auf ihre Konventionskonformität hin geprüft werden können, wenn sie in einem individuellen Einzelfall tatsächlich zur Anwendung gelangt sind.

Hinweis auf Bücher

Die Schweizer Frau — ein Chamäleon?

Vom Chamäleon wissen wir, dass es rasch seine Farbe zu wechseln und einer anderen Umgebung anzupassen vermag. Wenn **Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger** ihre soeben im Interfeminas-Verlag Benglen erschienenen Broschüre «Die Schweizer Frau — ein Chamäleon?» betitelt, tut sie es mit gutem Grund. Die Schweizerin wechselt zwar im Laufe ihres Lebens nicht die Farbe, wohl aber — bei ihrer Heirat mit einem Schweizer — ihren Namen und ihr Bürgerrecht.

Im ersten, dem Namensrecht gewidmeten Teil setzt sich die Autorin mit dem heute geltenden Recht und seinen Konsequenzen für die Frau auseinander. Obwohl das Resultat einer Meinungsumfrage zeigt, dass der grössere Teil der Bevölkerung die gültige Regelung für richtig hält oder sich über das erst wenig diskutierte Thema noch keine Meinung gebildet hat, kann auf eine ganze Anzahl Schweizerinnen hingewiesen werden, die nach ihrer Heirat ihren angestammten Namen weiterführen, nicht nur Künstlerinnen oder Firmeninhaberinnen, sondern berufstätige Ehefrauen, die schon jetzt ein Recht auf ihren Namen geltend machen. Dass unser patriarchalisches System nur noch von wenigen Ländern ausnahmslos angewandt wird, wie unterschiedlich dagegen die Regelungen in vielen anderen Staaten sind, wird von der Autorin eingehend aufgezeigt, bevor sie auf mögliche schweizerische Neuregelungen hinweist. Im zwei-

ten Teil ihrer Publikation befasst sich die Autorin mit dem Bürgerrecht, auch hier mögliche Regelungen aufzeigend.

Die Publikation von Dr. Lotti Ruckstuhl erschien im richtigen Moment, kurz vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Eherecht. Sie befasst sich zwar nur mit einem Teilgebiet des neuen Rechtes, doch zu diesem bisher wenig beachteten Bereich liefert sie einen fundierten Diskussionsbeitrag.

Aus dem vollen Leben

Weder mit Frauenrechten noch mit staatsbürgerlichen Fragen befasst sich das kleine Bändchen «Aus dem vollen Leben», das von unserem langjährigen Mitglied **Elisa Spahn-Gujer** geschrieben wurde und im Verlag Schill & Cie. AG Luzern erschienen ist. Doch sind die darin enthaltenen Erzählungen und Gedichte, wie die Autorin in einem kurzen Vorwort sagt, «einem vollen Frauenleben entsprungen, das Lust und Leid in eigenem und fremdem Leben kennengelernt hat».

Von unbekanntem Heldinnen des Alltags wird hier berichtet, die still und schlicht ein schweres Los meisterten, von Menschen, die durch ihre Lebensführung nachdrücklichere Lektionen erteilten als die gelehrtesten Professoren. Und dass die Autorin diese Lehren verstand und aufnahm, bestätigt sie in den Schilderungen eigenen Erlebens, vor allem in der Erzählung über einen Aufenthalt in England. 64jährig und durch Schwerhörigkeit behindert, hat sich die Autorin zum Besuch einer Sprachschule in Bournemouth entschlossen und als alternde Frau einen Jugendtraum verwirklicht. Obwohl ihr das Verstehen der englischen Sprache mit den vielen durch einen Hörapparat nicht wahrnehmbaren Konsonanten grosse Mü-